



**Anhang PFARRE KOPFING im Innkreis
zur Diözesanen Friedhofsordnung 2010
gültig ab 1.11.2017**

1) Punkt V., Abs. 3., 6.:

Grundsätzlich werden im bestehenden und auch neuen Friedhof keine Gräfte zugelassen.

2) Punkt VII., Abs. 2.:

Die Länge der Gräber auf dem neuen Friedhofsteil wird einheitlich mit 1,70 m festgelegt, die Länge der Urnen-Erdgräber mit 1,10 m.

Die Länge der Gräber auf dem alten Friedhofsteil ist einheitlich mit 1,50 m festgelegt, die Länge der Urnen-Erdgräber mit 1,20 m.

3) Punkt V., Abs. 3, Subpunkt bb:

In den Wandnischen ist die Beisetzung von Urnen nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes möglich. Der Verschluss der Nischen hat so zu erfolgen, dass unbefugten Personen die Entnahme der Urnen nicht möglich ist.

4) Punkt XIII, Abs. 1.:

Die Friedhofsverwaltung hat für eine Sammelgrabstelle für Urnen vorzusorgen, darin ist eine Urne beizusetzen, sobald das Benutzungsrecht in einer Wandnische erloschen ist.

5) Ergänzungen:

- a) Ab Inbetriebnahme des neuen Friedhofs gilt hinsichtlich Erdbestattungen folgende Einschränkung beim bestehenden Friedhof:
Bei einer stattgefundenen Erdbestattung innerhalb der letzten 10 Jahre ist nur mehr eine zusätzliche Erdbestattung möglich.
Ab dem Zeitpunkt der zusätzlichen Bestattung ist bei diesem Grab in den nächsten 10 Jahren keine weitere Erdbestattung mehr möglich.
- b) Mit Aktivierung des neuen Friedhofs besteht kein Anspruch mehr für ein neues Grab mit Erdbestattung beim bestehenden Friedhof.
Ausgenommen davon sind jedoch Neugräber mit ausschließlicher Urnenbestattung.
Dies bestimmt jedoch, dass auch Folgebestattungen bei diesem neuen Grab nur mehr mit Urnen möglich sind.
- c) Bei bereits vorhandenen Freiflächen oder künftigen Grabauflösungen wird beim bestehenden Friedhof an folgenden Standorten prinzipiell kein Neugrab (auch für Urnenbestattungen) mehr vergeben:
Standort I: durchgehend 3.Reihe
Standort III: durchgehend 3. und 6. Reihe

- d) Für beide Friedhofsteile gilt die verbindliche Auflage, dass nur verrottbare Urnen verwendet werden dürfen (Ausnahme bei Wandurnen).
- e) Sowohl für den bestehenden wie auch erweiterten Friedhof besteht ein generelles Reservierungsverbot.
- f) Der Absichtsplan wie auch der endgültige Gräberplan sowie die damit verbundenen Erkenntnisse bzw. Entscheidungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
- g) Grundsätzlich wird festgehalten, dass hinsichtlich bestehendem Friedhof in keinster Weise vorgesehen ist, diesen a` la longue gesehen stillzulegen.